



Hygienekonzept

Sportbetrieb während der CORONA-Pandemie
(gem. geänderter Corona-Verordnung Sport Baden-Württemberg vom 27.11.21)

Mit der aktuellen Corona-Verordnung des Landes BW ist der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten (innen und außen) für den Freizeit- und Amateursport allgemein in folgender Weise unter Beachtung und Einhaltung der folgenden Vorgaben möglich:

Baden-Württemberg: Wir befinden uns in der Alarmstufe II

Grundsätzlich :

- außerhalb der Sportausübung, 1,5 Meter Abstand halten, überall, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist ein medizinischer Mund-Nasenschutz zu tragen (Eingangsbereiche etc.)
- Kein Händeschütteln, Umarmen oder Abklatschen
- Umkleiden und Duschen, WCs sind geöffnet
- Desinfektion des Equipments während und nach dem Training
- ÜL / Trainer sind verantwortlich für die Einhaltung der Hygieneauflagen, Kontrolle der G-Nachweise
- Dokumentation der Teilnehmer (Kontaktdateien)
- Der Verein kann geeignete Personen benennen, die Schnelltests vor Ort überwachen und bescheinigen

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 27. November 2021

Regelungen in den einzelnen Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfanstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal			
	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 3G mit PCR-Test Für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer) gilt 2G. Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G Reha-Sport (ärztlich verordnet): ohne Nachweispflicht	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer			
	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G - ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder - bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <u>Maskenpflicht:</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <u>Kapazitätsbeschränkung:</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G <u>Maskenpflicht:</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <u>Maskenpflicht:</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung:</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - 50 % der zugelassenen Kapazität	<u>Zutritt:</u> - in geschlossenen Räumen: 2G+ - im Freien: 2G+ <u>Maskenpflicht:</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann
Sonstige Regelungen	<u>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO):</u> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise ab 1. Dezember 2021 ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen <u>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport):</u> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden <u>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport):</u> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			

Vorstand

27.11.2021:

Yvonne Endler-Fritsch

Ewald Weiß

Michael Bullinger

Ulrich Junginger

Jonas Eisch